



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.243/16-Pr.7/93

Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19-13
Datum: 24. MAI 1993	
Verteilt	28. Mai 1993 <i>Mein</i>

Betreff:

BG über die Errichtung des
universitären Zentrums für
postgraduale Aus- und Weiter-
bildung mit der Bezeichnung
Donauuniversität Krems. Entwurf;
Stellungnahme

A. Samrigger

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum o.a.
vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Zl.
62.964/1-I/B/5b/93 vom 26.3.1993 ausgesendeten Gesetzesentwurf
zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 17. Mai 1993
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

T. Egerl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.243/16-Pr/7/93

Dr. Gabler/5435

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betr.:

BG über die Errichtung des
universitären Zentrums für
postgraduale Aus- und Weiter-
bildung mit der Bezeichnung
Donauuniversität Krems. Entwurf;
Stellungnahme

Zum mit do. Schreiben vom 26. März 1993, Zl.: 62.964/1-I/B/5b/93,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung
des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiter-
bildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" wird
seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegen-
heiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 2:

Der unter der Überschrift "Aufgabenbereich" behandelte § 2 regelt
inhaltlich sowohl den Aufgabenbereich als auch die Zulassungsvor-
aussetzungen zu den Kursen, Lehrgängen und Studien des universi-
tären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der
Bezeichnung "Donauuniversität Krems". Es erscheint zweckmäßig,
anstelle einer inhaltlichen Vermengung von Regelungen über Aufga-
benbereich und Zulassungsvoraussetzungen einen eigenen Paragra-
phen aufzunehmen, in welchem die Zulassungsvoraussetzungen gere-
gelt sind. Dabei sollten unbestimmte Formulierungen wie "Hoch-
schulen künstlerischer Richtung" und "Personen beruflicher Quali-
fikation" vermieden werden.

- 2 -

Da auch Personen zugelassen werden sollen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, ist es unzutreffend, ausschließlich von postgradualer Aus- und Weiterbildung zu sprechen, da diese schon dem Wortlaut nach den Abschluß eines Universitätsstudiums voraussetzt.

Zu § 3:

In § 3 Abs.1 sollte es aus Klarheitsgründen und in Konformität mit der Terminologie des § 18 AHStG entsprechend statt "Universitätskurse und Universitätslehrgänge (§ 18 AHStG)" besser lauten "Hochschulkurse und Hochschullehrgänge nach § 18 AHStG, BGBl.Nr".

Zu § 4 und § 5:

In § 4 Abs.2 Z 3 und § 5 Abs.1 Z 1 wird auf "Studierende im Sinne des § 2" verwiesen. In § 2 ist jedoch keine Definition der "Studierenden" enthalten. Es empfiehlt sich, im Anschluß an eine zu treffende Regelung über die Zulassungsvoraussetzungen einen Paragraphen anzufügen, der eine Begriffsbestimmung der Studierenden bzw. Hörer enthält.

In § 4 Abs.2 Z 3 werden weiters "Studierende im Sinne des § 2" unter die Angehörigen des universitären Zentrums subsumiert. Es wird vorgeschlagen, unter Angehörigen des universitären Zentrums nur die Angehörigen des Lehrkörpers sowie des administrativen und technischen Personals zusammenzufassen; jene Personen, die eine Aus- oder Weiterbildung am universitären Zentrum absolvieren, hingegen als Studierende bzw. Hörer zu bezeichnen. Dies würde auch der Terminologie des AHStG entsprechen.

Zu § 17:

Die Überschrift des § 17 ("Gliederung") entspricht inhaltlich nicht der Regelung des zitierten Paragraphen, da durch diesen primär keine Regelung der Unterteilung in organisatorische Einheiten, sondern eine Regelung der Aufgabenerfüllung getroffen wird.

- 3 -

Darüber hinaus wird angemerkt, daß im Text einer Rechtsvorschrift andere Rechtsvorschriften jedenfalls mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren sind.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMwA wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 17. Mai 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

